

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen schreibt derzeit den Luftreinhalteplan für die Stadt Balingen fort. Die Luftqualität in Balingen hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert, wodurch der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) seit 2017 eingehalten wird. Aufgrund der Grenzwerteinhaltung werden mit der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Balingen die Maßnahmen des 2016 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans aufgehoben.

Gemäß § 47 Abs. 5a BImSchG beteiligt das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde die Öffentlichkeit bei der Fortschreibung des Luftreinhalteplans.

Der Entwurf der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Balingen liegt an den nachfolgenden Stellen vom 17.08.2020 bis einschließlich 17.09.2020 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus:

Regierungspräsidium Tübingen
Besprechungsraum Zimmer S 202
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Stadtverwaltung Balingen
Amt für Stadtplanung und Bauservice
Eingangsbereich
Neue Straße 31
72336 Balingen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen nur mit Schutzmaske (beispielsweise Behelfs-Mund-Nasen-Maske aus Stoff oder mit einem Tuch oder Schal vor Mund und Nase) sowie unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln betreten werden dürfen.

Der Planentwurf der Fortschreibung, die Wirkungsabschätzung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Formular für Stellungnahmen werden zusätzlich ab dem 17.08.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen (<http://www.rp-tuebingen.de>) veröffentlicht.

Zum Entwurf der ersten Fortschreibung kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit bis einschließlich 02.10.2020 elektronisch (per Email an:

Luftreinhalteplan@rpt.bwl.de) oder schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Stellung genommen werden. Hierzu kann oben genanntes Formular genutzt werden.

Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt.

Tübingen, den 17.08.2020